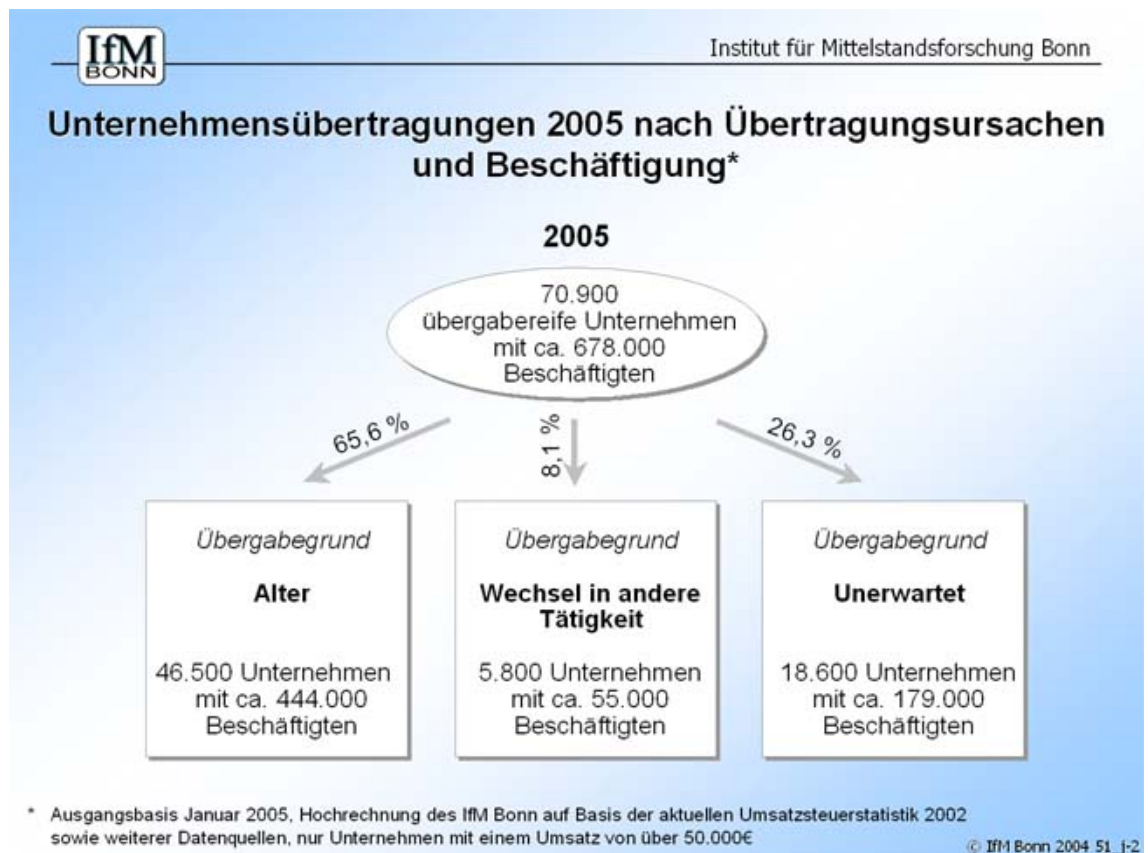


Unternehmensnachfolge

Arbeitspapier 2: Nachfolge unter Lebenden

I. ARTEN DER UNTERNEHMENSNACHFOLGE

Die zum Teil sehr unterschiedlichen Arten der Unternehmensnachfolge lassen sich je nach Abgrenzungskriterien mehr oder weniger genau ausdifferenzieren. Für die juristische Betrachtung kommt es auf zwei Umstände besonders an: zum einen darauf, ob die Nachfolge geplant oder ungeplant erfolgt und zum anderen darauf, ob sie zu Lebzeiten des Übergebenden erfolgt, oder aber mit dessen Todesfall eintritt. Letztere Differenzierung leuchtet unmittelbar ein: Die Nachfolge auf den Todesfall ist ein Problem, das vor allem im Erbrecht anzusiedeln ist, während die Nachfolge zu Lebzeiten regelmäßig auf vertraglicher Grundlage erfolgt. Die Abgrenzung geplant/ungeplant soll verdeutlichen, dass in nicht wenigen Fällen die Nachfolge überraschend erfolgt, etwa als Folge eines Unfalles oder einer schweren Krankheit. Im Folgenden wird die ungeplante Nachfolge weitgehend unbehandelt gelassen, um den Fokus auf die Gestaltungsmöglichkeiten zu richten.



II. UNTERNEHMENSNACHFOLGE ALS „DAUERPROBLEM“ IN FAMILIENUNTERNEHMEN

1. Problemdarstellung

Wie bereits gezeigt, geht es in einem ersten Schritt darum, alle Möglichkeiten für die Nachfolge zu erkennen, realistisch zu bewerten und zu prüfen:

- Gibt es einen oder mehrere potenzielle familieninterne Nachfolger?
- Wenn nicht, gibt es einen oder mehrere externe Nachfolger?
- Existiert auch diese Möglichkeit nicht, ist zu prüfen, welcher Wettbewerber unter Umständen an einer Übernahme interessiert ist.
- Kommt evtl. eine Stiftungslösung oder Vergleichbares in Betracht, um den Fortbestand des Unternehmens zu sichern?
- Lässt sich schließlich die Geschäftsaufgabe planvoll gestalten?

Bei diesen Überlegungen bleibt häufig ein Gesichtspunkt ohne Beachtung, der aber auf keinen Fall ungeregelt bleiben sollte. Jeder Unternehmer muss sich nämlich die Frage stellen: „Was passiert eigentlich, wenn ich morgen einen schweren Verkehrsunfall habe, bei dem ich zwar nicht getötet werde, aber doch mindestens für Wochen oder Monate außer Gefecht gesetzt bin?“

Schon dieses kurze Beispiel macht deutlich, dass eine Notfallplanung zum festen Bestandteil eines jeden Führungssystems gehört. Dieser Notfallplan sollte mindestens folgende Gesichtspunkte erfassen:

- Vorsorgevollmacht,
- postmortale Vollmachten,
- Auswahl und Vorbereitung des Nachfolgers,
- Erfassung aller relevanten Vermögenswerte und
- Erbvertrag, Erb- bzw. Pflichtteilsverzicht.

2. Das Notfallpaket

Unter einer Vorsorgevollmacht versteht man solche rechtsgeschäftlichen Vollmachten (§ 164 ff. BGB), die vor allem auch für den Fall einer dauerhaften Beeinträchtigung der Geschäftsfähigkeit gelten sollen. Innerhalb einer solchen Vollmacht kann der Vollmachtgeber eine Person seines Vertrauens allgemein oder beschränkt auf einzelne Bereiche, wie etwa das Unternehmen, bevollmächtigen, seine Angelegenheiten zu besorgen. Entscheidend ist, dass ein Bevollmächtigter selbst im Betreuungsfall handeln kann, da das Vormundschaftsgericht für die dem Bevollmächtigten übertragenen Aufgaben nicht zwingend einen Betreuer stellen muss. Die Vorsorgevollmacht bedarf zwar keiner Form, ist aber sinnvollerweise schriftlich zu erteilen. Die spätere Nachweisbarkeit ihrer Erteilung ist dann wesentlich erhöht. Zu beachten ist, dass Banken die Vollmacht in der Regel nur dann anerkennen, wenn die Unterschrift

bankintern bestätigt oder notariell beglaubigt ist. Entsprechendes gilt häufig auch für Behörden.

Das Mittel der postmortalen Vollmacht dient dazu, auch im Falle eines überraschenden Todesfalles eine lückenlose Weiterführung des Unternehmens zu gewährleisten. Die Vollmacht wird in diesem Fall von vornherein auf den Todesfall hin ausgestellt. Die postmortale Vollmacht kann eine sinnvolle Variante sein, wenn nur die Gefahr des Handlungsvakuums nach dem Tod des Vollmachtgebers vermieden werden soll. Zu beachten ist, dass mit einer solchen Vollmacht keine Verfügung über bestimmte Nachlasswerte getroffen wird. Die postmortale Vollmacht hat also keinen Einfluss auf den Nachlass. Hinsichtlich der Formvorschriften gilt das oben Gesagte.

Parallel zu diesen Vollmachten sollte der Nachfolger bzw. die Nachfolgerin frühzeitig auf die Übergabe vorbereitet werden. Auch auf diese Weise lässt sich das Entstehen eines Machtvakuum vermeiden bzw. dessen Gefahren reduzieren. In diesem Zusammenhang kann sich auch ein Stufenplan bewähren. Zu beachten ist in diesem Kontext, dass sowohl Kapital- als auch Managementebene entsprechend angepasst werden müssen. Falls dies nicht geschieht, kann es zu folgenden, für die Unternehmenszukunft äußerst schwerwiegenden Situationen kommen:

- Fehlende Synchronisierung von Nachfolgeregelungen mit Gesellschaftsverträgen und letztwilligen Verfügungen.
- Die Nachfolgeregelung für das Unternehmen verletzt Pflichtteilsrechte anderer Abkömmlinge.
- Die Unternehmensnachfolge löst Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer aus, die existenzgefährdend wirken.

Schließlich sollte eine Checkliste vorhanden sein, anhand derer ein Externer sich einen raschen Überblick über die relevanten Daten und Vermögenswerte des Unternehmens verschaffen kann. So aufwendig und schwierig es auch ist, eine solche Liste zu erstellen, so ist sie doch unverzichtbar, da nur mit ihr mögliche Alternativen bzw. Gestaltungen vergleichend ermittelt und gegenübergestellt werden können.

3. Die Unternehmensnachfolge zu Lebzeiten

Besteht die Bereitschaft seitens des Betriebsinhabers, sich schon zu Lebzeiten von einem Vermögenswert oder einem wesentlichen Teil davon zu trennen, ohne gleichzeitig die Sicherheit zu erhalten, dass sich seine ursprünglichen Vorstellungen bis zu seinem Tode tatsächlich auch unverändert verwirklichen, kann über die Unternehmensnachfolge zu Lebzeiten nachgedacht werden. Dieser Weg weist gegenüber der Unternehmensnachfolge auf den Todesfall zahlreiche Vorteile auf. Der Übergebende kann die Umsetzung auf den Nachfolger noch selbst begleiten; er ist in der Lage, die Vermögens- und Unternehmenssicherung flexibler und ggf. auch wirkungsvoller zu gestalten, als dies durch testamentarische Regeln der Fall wäre. Bei einer lebzeitigen vertraglichen Regelung besteht zudem auch die Möglichkeit der Pflichtteilsbegrenzung.

Zivilrechtlich betrachtet handelt es sich bei der vorweggenommenen Erbschaft im Regelfall um eine Schenkung i.S.v. § 516 BGB. Übernimmt der Empfänger Verpflichtungen, bereitet die rechtliche Einordnung hingegen Schwierigkeiten. Gegebenenfalls ist an eine gemischte Schenkung oder gar als entgeltliches Geschäft zu denken. Eine Schenkung i.S.v. § 516 BGB liegt vor, wenn jemand durch eine Zuwendung aus dem Vermögen eines anderen bereichert wird und beide Teile darüber einig sind, dass die Zuwendung unentgeltlich erfolgen soll. Verbleibt hingegen die Vermögenssubstanz beim „Schenker“ und wird der „Beschenkte“ lediglich berechtigt, die Sache zu nutzen, handelt es sich um eine Leihe. Das Tatbestandsmerkmal der Unentgeltlichkeit soll die Schenkung von anderen Verträgen abgrenzen. Es gibt aber auch Mischformen, wie etwa die Schenkung unter Auflage bzw. unter Nießbrauchvorbehalt.

Auch Gesellschaftsbeteiligungen kommen grundsätzlich als Gegenstand einer Schenkung in Betracht. Die Schaffung von Familiengesellschaften mit dem Ziel der schrittweisen Übertragung des Betriebsvermögens und der damit verbundenen Eröffnung eigener Einkommensquellen für die Kinder gehört zu den traditionellen Instrumenten der vorweggenommenen Unternehmensnachfolge. Uneingeschränkt kann Gegenstand der Schenkung ein Kommanditanteil sein, da die kapitalmäßige Beteiligung nicht durch Mitgliedschaftspflichten kompensiert wird. Auch stille Beteiligungen i.S.v. §§ 230 ff. HGB können im Wege der Schenkung eingeräumt werden. Die Rechtstellung eines stillen Gesellschafters ist gegenüber dem Kommanditisten schwächer ausgeprägt. Auch Beteiligungen an Kapitalgesellschaften können Gegenstand einer Schenkung im Rahmen der vorweggenommenen Unternehmensnachfolge sein, da wegen des dort geltenden Trennungsprinzips nur das Gesellschaftsvermögen für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet (vgl. §§ 13 Abs. 2 GmbHG, 1 Abs. 1 Satz 2 AktG). Anders verhält es sich indes bei der unentgeltlichen Beteiligung an Personen(Handels-)gesellschaften aufgrund der dort bestehenden persönlichen Haftung der Gesellschafter.

4. Die Familienholding

Ein weiteres interessantes Instrument der Nachfolgeplanung zu Lebzeiten stellt die sog. Familienholding oder der Familienpool dar. Dieses Nachfolgemodell ist dadurch gekennzeichnet, dass das zu übertragende Familienvermögen nicht zwangsläufig bereits in Form eines Unternehmens eingebunden sein muss. Vielmehr eignen sich sämtliche Vermögensgegenstände im Familienverbund dazu, in eine Familienholding eingebracht zu werden. Das Gestaltungsmittel der Vermögensübertragung in Form einer Familienholding ist die gesellschaftsrechtliche Organisation des Familienvermögens. Ziel der Familienholding ist es, das Vermögen generationsübergreifend und steuerlich günstig zu übertragen und es auf diese Weise zu erhalten. Bei dieser Übertragungsform soll sowohl die Substanz erhalten, als auch die Versorgung des Übergebers und die Aufrechterhaltung des Einflusses der älteren, übertragenen Generation gesichert werden.

Bei der Gründung der Familienholding kommen die Gesellschaftsformen der GbR, der KG, der GmbH und der GmbH & Co. KG in Betracht. Die GbR eignet sich insbesondere für eine Gesellschaft, in die Immobilienvermögen eingebracht wird, weil so gewerbesteuerfreie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach § 21 EStG erzielt werden können. Ein Nachteil der Familien-GbR besteht in den Kündigungsmöglichkeiten aus wichtigem Grund, der minderjährigen Gesellschaftern mit Vollendung ihres 18. Lebensjahres durch § 723 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BGB eingeräumt wird. Daneben kommt als vermögensverwaltende Familiengesellschaft die Form der KG in Betracht. Diese Gestaltungsform hat den Vorteil, dass die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der übertragenen Generation vorbehalten werden kann, wenn diese Komplementärin wird. Allerdings wird aus haftungsrechtlichen Gründen häufig kein Familienmitglied bereit sein, die Komplementärstellung zu übernehmen. Deshalb sind in der Praxis häufig GmbH & Co. KG anzutreffen. Der Vorteil der Rechtsform der GmbH ist dabei die umfangreiche vertragliche Gestaltungsfreiheit. Allerdings wird vielfach das Publizitätserfordernis der §§ 325 Abs. 1, 326 HGB als negativ angesehen.

III. FINANZIELLE ABSICHERUNG DES UNTERNEHMERS NACH DER ÜBERGABE

1. Problemdarstellung

Nahezu jeder Unternehmer verfolgt den Wunsch, auch nach der Übergabe seines Unternehmens den gewohnten Lebensstandard zu halten. Nicht selten wird sogar geäußert, man wolle nunmehr die Früchte eines harten Arbeitslebens auch genießen. Die finanzielle Absicherung des Unternehmers über die Zeit der Übergabe hinaus ist daher bei der Gestaltung der Nachfolge von entscheidender Bedeutung. Die damit verbundenen Überlegungen sind natürlich in den größeren Gesamtzusammenhang der Nachfolge zu integrieren. Bei einem Verkauf stellen sich andere Probleme als bei einer schrittweisen Übertragung auf die jüngere Generation.

Nicht selten finden sich bei Familienunternehmen Vergütungsregeln, die ein Unternehmer nach Übergabe seines Unternehmens für mehr oder weniger erbrachte Dienstleistungen erhält. Zu ihnen zählen insbesondere Beraterverträge, die auch mit der Nutzung von Infrastruktur (Büro, Sekretariat, Dienstwagen) gekoppelt werden. In diesem Zusammenhang ist stets zu beachten, dass nicht nur die Interessen des Übergabenden, sondern auch die des Übernehmenden zu beachten sind. Die finanzielle Absicherung des Übergabenden darf nicht dazu führen, dass die Handlungsfähigkeit des Nachfolgers zu stark eingeschränkt wird oder die Liquidität des Unternehmens nachhaltig belastet wird. Die Frage der finanziellen Absicherung des Übergabenden wird praktisch häufig dadurch erschwert, dass viele Unternehmer neben dem betrieblichen Vermögen kein ausreichendes Privatvermögen zu Lebzeiten aufgebaut haben. Sie haben nicht selten vielmehr ihr gesamtes Kapital in das Unternehmen gesteckt. Wenn dann auch noch das Wohnhaus zum Betriebsvermögen zählt, wird die Sache nicht selten problematisch.

2. Die Regelungsinstrumente

a) Nießbrauch

Durch eine Schenkung unter Nießbrauchsvorbehalt überträgt der Schenker einen bestimmten Vermögensteil (etwa ein Unternehmen oder Gesellschaftsanteile) auf einen anderen und behält sich in vertraglich festgelegtem Umfang die Nutzungen des Vermögens vor. Der Nießbrauch ist deshalb ein beliebtes Gestaltungsmittel im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge, weil er die Möglichkeit bietet, die Vermögenssubstanz vom Ertrag zu trennen und entweder die Substanz oder den Ertrag an den zukünftigen Erben zu geben. Ein späterer Erblasser kann auf diese Weise sein Vermögen wunschgemäß verteilen und seinen Nachfolger schon zu seinen Lebzeiten bedenken, ohne dass er Gefahr liefe, seine Altersversorgung aufs Spiel zu setzen.

Der Nießbrauch ist ein höchstpersönliches und unvererbbares dingliches Recht in Form einer Dienstbarkeit (§§ 1059, 1061 BGB). Er ist gegeben, wenn ein Vermögensgegenstand in der Weise belastet wird, dass derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt (Nießbraucher) berechtigt ist, dessen sämtliche Nutzungen zu ziehen (§ 1030 BGB). Der Nießbraucher ist nur zur Nutzung, nicht jedoch zur Verfügung über die Vermögenssubstanz berechtigt. Der Nießbrauch ist daher nicht vererblich und nicht übertragbar. Im Personengesellschaftsrecht kommen als Gegenstand des Nießbrauchs der Gewinnanteil des Gesellschafters, sein Auseinandersetzungsguthaben sowie die Mitgliedschaft als solche in Betracht. Die Höhe der zu ziehenden Nutzungen unterliegt beim Nießbrauch an Unternehmensanteilen naturgemäß den Ertragschwankungen des Unternehmens.

Der Nießbrauch muss bei Grundstücken im Grundbuch eingetragen werden. Ein Nießbrauch ist auch an beweglichen Sachen, an Sachgesamtheiten (Unternehmen) und an Gesellschaftsanteilen denkbar. Bei der Belastung von Gesellschaftsanteilen ist jedoch stets der Gesellschaftsvertrag zu konsultieren. Häufig sehen Gesellschaftsverträge nämlich vor, dass zur Belastung von Gesellschaftsanteilen die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich ist.

Zur Bestellung eines Nießbrauchs an einem unternehmerischen Vermögen muss der Nießbrauch gemäß dem das Sachenrecht bestimmenden Bestimmtheitsgrundsatz an den einzelnen zum Unternehmen gehörenden Wirtschaftsgütern und Rechten nach Maßgabe der für diese jeweils geltenden Vorschriften eingeräumt werden (§ 1085 BGB). Bei Immobilien ist für die Bestellung des Nießbrauchs notarielle Beurkundung und Eintragung in das Grundbuch Voraussetzung. Die Bestellung des Nießbrauchs an einzelnen Rechten richtet sich nach den für die Übertragung dieser Rechte geltenden Vorschriften (vgl. § 15 Abs. 4 u. 5 GmbHG, notarielle Beurkundung).

Bei lebzeitigen Vermögensübertragungen wird dem Übergebenden sehr häufig die Nutzung in Form eines Nießbrauchs eingeräumt. Allerdings geschieht dies seltener im Bereich der Unternehmensnachfolge. Praktisch ist der Nießbrauch auf das Privatvermögen beschränkt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Vereinbarung eines Nießbrauchs keine vollständige Unternehmensnachfolge darstellt. Ein Nachfolger, dem selbst die Nutzung des Unternehmens nicht zusteht, wird sich nicht als wirklicher

Unternehmer begreifen. Diese Einschätzung teilt übrigens auch das Steuerrecht, das bei umfassendem Nießbrauchvorbehalt den Nießbrauchberechtigten weiterhin als Unternehmer ansieht. Der Vorteil von Nießbrauchgestaltungen liegt jedoch darin, dass Wertsteigerungen des übergebenden Vermögens bereits schenkungssteuerfrei beim Übernehmer realisiert werden können, während der Übergeber aufgrund des Nießbrauchs weiterhin als Unternehmer allein ihm zustehende Erträge erwirtschaftet. Damit ist der Nießbrauch grundsätzlich ein sehr flexibles Mittel, um eine gestufte Unternehmensnachfolge zu erreichen. So kann man beispielsweise das Nutzungsrecht im Laufe der Zeit schrittweise um bestimmte Quoten reduzieren, um so den Unternehmer zunehmend nicht nur an der Substanz, sondern auch am Unternehmensbetrieb selbst zu beteiligen. Man kann den Nießbrauch auch mit der schrittweisen Übertragung von Gesellschaftsanteilen kombinieren.

Denkbar ist auch die Vereinbarung eines sog. Ertragsnießbrauchs. Bei ihm wird dem Übergeber eine gewisse Quote des Unternehmensertrags zugewiesen. Anders als beim „normalen“ Nießbrauch kann der Berechtigte nicht selbst die Nutzungen ziehen, sondern erhält einen Teil der vom Unternehmensnachfolger durch eigene Nutzung erzielten Erträge.

b) Wiederkehrende Leistungen

Wird das Unternehmen vollständig übergeben, erfolgt die Absicherung des Übergebers häufig durch die Vereinbarung wiederkehrender Leistungen. Dabei handelt es sich regelmäßig um monatliche Leistungen, etwa in Form der Leibrente oder der sog. dauernden Last. Bei der Leibrente handelt es sich um in der Höhe gleich bleibende und regelmäßig zu erbringende wiederkehrende Leistungen, die bei der sog. echten Leibrente auf Lebenszeit des Berechtigten zu erbringen sind (§ 759 BGB). Es ist zudem möglich, eine bestimmte Höchstlaufzeit festzulegen. In einem solchen Fall erlischt die Leibrente auch dann, wenn der Berechtigte zu diesem Zeitpunkt noch lebt. Auch der umgekehrte Fall ist denkbar. Bei den sog. verlängerten Leibrenten wird eine Mindestlaufzeit vereinbart, die unabhängig vom Tod des Übergebenden läuft.

Bei dauernden Lasten handelt es sich ebenfalls um wiederkehrende Leistungen. Bei ihnen wird im Übergabevertrag jedoch nur ein bis zum Zeitpunkt der Übergabe zu entrichtender Betrag festgelegt. Dieser Betrag steht sodann in Abhängigkeit von variablen Bemessungsgrundlagen, die sowohl in der Sphäre des Übergebers als auch in derjenigen des Übernehmers liegen. So lässt sich etwa die Zahlungsverpflichtung an die Bedürftigkeit des Übergebers koppeln. Auch ist es umgekehrt denkbar, dass die Zahlung an die Leistungsfähigkeit des Unternehmens gebunden werden kann. Diese Form der Gestaltung hat aber den Nachteil, dass der Übergeber seine wirtschaftliche Absicherung in das Schicksal des zu übergebenden Unternehmens legt, deren Führung er zumeist nicht mehr steuern kann. Ist sein Nachfolger erfolgreich, kann dies zu einer Erhöhung der dauernden Last führen; führt er das Unternehmen hingegen in eine Krise, reduziert sich die zu erbringende Last. Auch für den Übernehmer stellt die dauernde Last ein gewisses Risiko dar, da er den wirtschaftlichen Bedarf des Übergebers nicht im

Voraus kalkulieren kann. Die rechtliche Absicherung von wiederkehrenden Leistungen erfolgt im Falle der notariell beurkundeten Unternehmensübergabe durch Aufnahme einer Zwangsvollstreckungsunterwerfung des Nachfolgers hinsichtlich der regelmäßigen Zahlungsverpflichtung. Auf diese Weise ist es dem Übergeber möglich, seine offenen Forderungen ohne Mahn- oder Klageverfahren nach Zustellung einer vollstreckbaren Ausfertigung der Urkunde sofort zu vollstrecken. Allerdings bleibt das Risiko, das die Vollstreckung ins Leere geht, weil vollstreckbares Vermögen nicht mehr vorhanden ist. In der Praxis werden daher regelmäßig Reallasten zur Absicherung des Übergebers in den jeweiligen Grundbüchern eingetragen und somit dinglich abgesichert. Diese werden jedoch häufig nur nachrangigen Charakter haben, da die meisten Immobilien zur Absicherung der finanzierenden Banken genutzt werden. Soll zudem nach der Betriebsübergabe mehr in den Betrieb investiert werden, stehen bei unternehmerischem Scheitern der Reallast keine Sicherheiten mehr gegenüber.

c) Widerrufs klauseln in Übergabeverträgen

Es lassen sich vielfältige Konstellationen denken, in denen der Übergeber sich ein „Hintertürchen“ offen halten möchte. Mit anderen Worten, er ist daran interessiert, ggf. die Vermögensübertragung zu korrigieren. Liegen dem ernst gemeinte Interessen zu Grunde, sollte man sich dem Wunsch nicht verschließen. Man denke nur an den Fall, dass der Unternehmensnachfolger das Vermögen auf eine Person übertragen hat, die aufgrund eines Unfalls nicht mehr handlungsfähig ist. Das Schenkungsrecht kennt drei elementare Rückforderungstatbestände:

- die Nichtvollziehung einer Auflage durch den Übernehmer, § 527 BGB,
- die Verarmung des Übergebers, § 528 BGB und
- den Widerruf wegen grobem Undanks, § 530 BGB.

Daneben besteht die Möglichkeit, in den entsprechenden Verträgen Korrekturmöglichkeiten einzubauen. Die für den Übergeber zur Sicherung seiner Rechtsposition wichtigste Korrekturmöglichkeit wird für den Fall vorgesehen, dass der Übernehmer den ihm geschenkten Vermögensgegenstand ohne Zustimmung des Übergebers veräußert oder belastet. Bei Schenkungen von Grundstücken sollte deren Belastung ohne Zustimmung des Übergebers deswegen zum Rückforderungsgrund gemacht werden, weil Grundpfandrechte bzw. Reallasten durchaus im gleichen Rang wie die zur Sicherung des Rückforderungsrechts eingetragene Auflassungsvormerkung stehen können. Dies kann dazu führen, dass die Zwangsversteigerung aus einer solchen Belastung nicht dem Veräußerungsverbot unterfällt. Die zur Sicherung eingetragene Rückauflassungsvormerkung bietet in derartigen Fällen keinen Schutz mehr. Mit dem Rückforderungsrecht wegen Veräußerung ohne Zustimmung des Übergebers werden auch solche unvorhergesehenen Fälle gelöst, wie etwa der Eintritt des Übernehmers in eine Sekte, die ihre Mitglieder zur Übertragung ihres Vermögens auf sich fordert.

Eine weitere Standardsituation, für die üblicherweise eine Rückforderungsmöglichkeit vorgesehen wird, ist die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Übernehmers oder die Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die

übergebenden Vermögensgegenstände oder Teile davon. Die Sicherung des Rückforderungsrechts durch Eintragung einer Auflassungsvormerkung zu Gunsten des Übergebers bei Grundstücksschenkungen ermöglicht auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach § 91 Abs. 2 InsO i.V.m. § 878 BGB den Rückerwerb des Grundstücks.

Ein weiterer standardisierter Rückforderungsgrund ist der Tod des Übernehmers vor dem des Übergebers. Dieser Rückforderungsgrund soll es dem Übergeber ersparen, sich zu seinen Lebzeiten mit fremden Dritten hinsichtlich eventueller Gegenleistungen für den übergebenden Vermögensgegenstand auseinandersetzen zu müssen.

Weitere Rückforderungsrechte können für die Fälle der Geschäftsunfähigkeit des Übernehmers oder für den Fall der Scheidung oder Auflösung der Lebenspartnerschaft des Übernehmers vereinbart werden.